

Der Grundstein.

Offizielles Wochenblatt für die deutschen Maurer und verw. Berufsgenossen.

Obligatorisches Organ für die Mitglieder des Zentral-Verbandes der Maurer Deutschlands, der Stukkateure und verwandten Berufsgenossen,

Central-Krankenkasse der Maurer, Gipser (Weißbinder) und Stukkateure Deutschlands „Grundstein zur Einigkeit“.

Herausgeber: Johann Staining, verantwortlicher Redakteur: Fritz Paepow, Weibe in Hamburg.

Das Blatt erscheint zum Sonnabend jeder Woche. — Der Abonnementspreis beträgt pro Quartal M. 1.— ohne Postgeb., bei Zusendung unter Kreuzband M. 1.40.

Anzeigen die dreispaltige Zeitspalt ober deren Raum 80 S. — Postkatalog Nr. 3116.

Redaktion und Expedition: Hamburg, St. Georg, Neue Bremerstraße 16, erste Etage.

Inhalt: Die Zünftler im Wahlkampf. — Wahlzweifel mit der Arbeiterversicherung. — Wandern. — Baugewerbliches. — Lohnbewegungen und Streiks. — Streitprozeß. — Aus unserer Bewegung. — Literarisches. — Briefkasten. — Feuilleton: Sächsischer Schnellverkehr.

Ausgesperrt

sind die Verbandskollegen in Nordhausen, Magdeburg, Pyritz i. P., und Brandenburg.

Im Streik

befinden sich die Kollegen in Altbaum, Teterow, Preech, Bloen, Burg b. Magdeburg, Nannenburg, Eisenach, Querfurt, Effen, Seegermühle, Landsberg a. W., Neusalz, Neumünster und Braunschweig.

Sperren sind verhängt

über die Bauten des Unternehmers Benz in Jahnsdorf, Jagsch und Köhler in Neustadt a. S. Saardt, Speer und Mittelburg auf Nordherney, Gantisch in Potsdam.

Zur Beachtung!

Wir machen wiederholt darauf aufmerksam, daß Mehrbestellungen auf den „Grundstein“ spätestens am Montag einer jeden Woche hier eingegangen sein müssen, wenn sie für dieselbe Woche noch berücksichtigt werden sollen. Später eingehende Bestellungen können erst in der nächsten Woche erledigt werden, für die bereits erschienenen Nummern jedoch nur insoweit, als noch Exemplare davon vorhanden sind.

Die Expedition des „Grundstein“.

Die Zünftler im Wahlkampf.

I. Die Reichstagsneuwahlen stehen bevor; sie finden, wie wir schon mitgeteilt haben, am Donnerstag, den 16. Juni, statt. Da ist es denn interessant und lehrreich, das Verhalten der Zünftler zu beachten. Ein Theil derselben ist bekanntlich seit Jahren bemüht, eine „selbstständige Handwerkerpartei“ ins Leben zu rufen. Aber aus dieser Gründung ist bis jetzt nichts geworden, und sie dürfte auch in der Zukunft sich als unmöglich erweisen. Denn einmal steht fest, daß ein sehr großer Theil der selbstständigen Handwerker längst vernünftig genug ist, sich auf die Seite der Sozialdemokratie zu stellen. Ebenso fest aber steht, daß der Interessenwiderstreit in den Handwerkerkreisen die Aufstellung eines einheitlichen Handwerkerprogramms gar nicht zuläßt. Das Zünftlerthum bildet bekanntlich nur einen sehr kleinen Bruchtheil der Handwerker Deutschlands; Thatsache ist, daß die erdrückende Mehrheit der Handwerker von der Zünftlerei nichts wissen will. Nichtsdestoweniger geriren die Zünftler sich als „das Handwerk“ und sie haben dabei und in ihren Bestrebungen die ausgiebige Unterstützung der Konserwativen, der Ultramontanen und der Antisemiten im Reichstage gefunden. Diese Parteien sind den zünftlerischen Ansprüchen soweit als irgend möglich entgegen gekommen. Washalb? Entweder aus Liebe zum Handwerk und in der Absicht, demselben zu helfen? Durchaus nicht. Sie sind bei Betätigung ihrer „Handwerkerfreundschaft“ lediglich geleitet von dem Bestreben, sich für die Reichstagswahlen die Stimmen der Handwerker zu sichern. Sie

schwindeln den Handwerkern Gälte und Rettung vor, an die sie selbst nicht glauben, um die etwa Verhörten für ihre reaktionären politischen Parteizwecke zu mißbrauchen. Der glaubt man, den preussischen Junkern, den Agrariern, den ultramontanen Kirchenpolitikern usw. sei die Ehrlichkeit zugut zu kommen, daß sie wirklich glauben an die Selbstkraft zünftlerischer Einrichtungen? Davon sind die Herren weit entfernt. Spekulative Demagogen sind sie, die das Handwerk täuschen wollen, um desto leichter im Krillen sitzen zu können.

Diese Erkenntniß fängt an auch in zünftlerischen Kreisen aufzubämmern. Besonders die Konserwativen, die Junker und Agrarier haben im Reichstage Alles aufgeboten, um ausländisches Vieh und ausländisches Getreide vom deutschen Markte fern zu halten, damit sie ihre eigenen Produkte im Preise steigen konnten. Die Preissteigerung, und zwar eine ganz erhebliche, trat ein; selbstverständlich wird sie besonders von den arbeitenden Klassen schwer empfunden. Es trat ein Rückgang des Konsums ein, wodurch wieder die Fleischer, Müller und Bäcker, geschädigt wurden. Nun erhob sich ein Interessenstreit. Diese Handwerker machten mit Recht die Agrarier verantwortlich für die Vertheuerung und den Rückgang des Konsums; die Agrarier aber, unerschämt wie immer, schoben die Schuld der hohen Preise auf die Handwerker.

Dieses Vorgehen der Agrarier war Ursache, daß die interessirten Handwerker ihren „guten Freunden“ im bersten Ton die Freundschafft kündigten. Die „Deutsche Handwerkerzeitung“ und andere zünftlerische Organe geben nun als Parole für die nächsten Wahlen aus: „Los von den Konserwativen! Los von den Lebensmittelvertheurern, die nur das Volk ausbeuten und das Handwerk dabei als Vorparn benutzen wollen!“

Einem anderen Theile der Zünftler, besonders dem bayerischen, gefallt die Haltung nicht, die das Zentrum in den jüngsten Koalitionsrechtsdebatten eingenommen hat. Sie sind entsetzten Feinde des Koalitionsrechts der Arbeiter; sie wollen dieses Recht den Arbeitern entziehen wissen. Deshalb sympathisiren sie mit dem Grafen Posadowsky und dem Freiherrn von Stumm. Den Zentrumrednern aber, die in verschleierter Weise sich für die Erhaltung dieses Rechtes ausgesprochen haben, fänden sie Feinde. Sie behaupten, Dr. Meber und Genossen hätten „die Interessen des Handwerks verrathen“ und geben nun die Parole aus: „Los vom Zentrum!“

Der engere Vorstand des sog. „Allgemeinen Deutschen Handwerkerbundes“ — eine zünftlerische Vereinigung — hat einen „Wahlaufruf an die Handwerker“ erlassen, in welchem „Wahlfreiheit“ proklamirt und folgender ordnungspolitischer Wahnsinn gelehrt wird:

„Nicht nur weil wir Handwerker der inneren und äußeren Nothe bedürfen, um den Ausban der durch das neue Organisationsgesetz vorgesehenen Beschäftigte mit Nordrecht vollenden zu können, stimmen wir in den Ruf ein, der soeben durch die Reichen der deutschen Männer drückt und der zur „Sammlung aller ordnungsgeliebenden bürgerlichen Elemente“ auffordert! Nicht nur weil wir meinen, es müsse ein Einigkeit zwischen den über die soziale Gerechtigkeit hinaus- und auf Unkosten des Handwerks der rabulanten Arbeiterchaft stiftendes, richten wir unsere Blicke auf die große gemeinsame Aufgabe, welche alle ordnungstreuen Elemente — insbesondere im Sonderinteresse! — zu erfüllen haben. Aus patriotischer wie sozialpolitischer Erkenntniß bekennen wir das höchste, was Noth thut: Wider die Sozialdemokratie, die theoretische und praktische Feindin des Mittelstandes, der gewerblichen Selbstständigkeit, wider ihre zu maßloser Verengung gehetzten Ansprüche und ihrem in Folge der allgemeinen Anzuehmendheit gewachsenen numerischen Einfluß

muß unter allen Umständen die Wahlentscheidung jedes selbstbestimmten und charakterfesten Handwerkers gerichtet sein. Das ist die Wahlparole, der Schlagwort, den wir als Lösungswort unserer Berufsgenossen empfehlen müssen. „Wider die Sozialdemokratie“ muß der Handwerker energisch sich wehren, will er nicht sich selber erdrücken lassen. „Wider die Sozialdemokratie“ — muß er in jedem Falle stimmen, mag auch da und dort bei der entscheidenden Wahl des Kandidaten diese oder jene politische Ueberzeugung eine kleine Demüthigung erfahren. Der Handwerker, der einem Sozialdemokraten in den Reichstag verhilft, ist ein Feind an seiner eigenen Sache!

Wir sind überzeugt, daß die zünftlerischen Ordnungsdemagogen mit dieser Parole bei den Massen der Handwerker kein Glück haben werden. Mit der dummen Lüge, daß die Sozialdemokratie eine „Feindin des Mittelstandes“ sei und etlichen anderen ordnungspolitischen Lügen und Schlagwörtern, die erfunden sind, um die Handwerker hinter das Licht zu führen, wollen wir uns im nächsten Artikel beschäftigen.

Wahlzweifel mit der Arbeiterversicherung.

Der Wahlkampf, den die sogenannten sozialistischen Parteien führen, ist der reine demagogische Wahlzweifel, darauf berechnet, die Wählermassen für die Sonderinteressenpolitik dieser Parteien zu tödnen. Selbstverständlich haben sie es auch abgesehen auf die Arbeiter, die den stärksten Prozentsatz der Reichstagswähler stellen. Während die Ordnungspolitiker sonst für die Arbeiter nur Mißthum, Drohungen und Unterdrückungspraktiken aller Art haben, versuchen sie, sich denselben bei den Reichstagswahlen als „Arbeiterfreunde“, die gewissenhaft besorgt sind um das Wohl der Arbeiter, vorzustellen. Da wird in Zeitungsartikeln und Wahlzettelungen hingewiesen auf die „Segnungen“ der Arbeiterversicherungsgesetzgebung und auf die „Lassen“, welche dieselbe den Arbeitgebern auferlegt. Man möchte die Arbeiter glauben machen, daß sie alle Ursache haben, für diese „Segnungen“ und „Opfer“ den herrschenden Klassen dankbar zu sein. Und zwar soll diese Dankbarkeit darin bestehen, daß die Arbeiter den Kandidaten der „Ordnungsparteien“ ihre Stimme geben!

Wir wollen nun einmal in kurzen Zügen diesen Humbug enttöden. Zunächst ist zu konstatiren, daß die Masse des Unternehmertums sich der Arbeiterversicherungsgesetzgebung, wie überhaupt jeder Gesetzgebung zum Schutze der Arbeiter, stets nach Kräften widersetzt hat. Dem „guten Willen“ ist die Inangriffnahme dieser Gesetzgebung wahrhaftig nicht zu danken. Fürst Bismarck hat im Reichstage einmal erklärt, daß die herrschenden Parteien zu ihr sich nur verstanden haben aus Furcht vor der Sozialdemokratie. Man verband mit dieser Furcht die Hoffnung, die Arbeiter beschwichtigen und der Sozialdemokratie abwendig machen zu können.

Dazu aber kam noch ein anderes, sehr wichtiger Grund. Der Kapitalismus, die moderne Produktionsweise involvirt eine wahre Ausbeutung der Arbeiter, gerichtet gegen die Volkskraft, Strenge, dauerndes Elend, Unfall, Erwerbsunfähigkeit verhängt diese Wirtschaft, die nur der Unternehmerprofit heilig ist, über die Arbeitenden, die ihr unterworfen sind. Die Massen der Arbeiter sind der Kapitalismus erwerbsunfähig gewordenen Arbeiter stellen der öffentlichen Armenpflege zur Last. Die Armenlasten steigen von Jahr zu Jahr, so daß viele Gemeinden in industriellen Bezirken sie kaum aufzubringen vermöchten.

Grundsätzlich zu dem Zwecke, die aus Betriebsunfällen sich ergebenden Armenlasten zu verringern, wurde zunächst im Jahre 1871 das Gesetz über die Unfallversicherung geschaffen, nach welchem die Inhaber von Fabriken, Bergwerken usw. dem durch einen Unfall Verlegten bezug. der Hinterbliebenen Geldbetrag Schadeersatz zu leisten hatten, aber nur dann, wenn der Schaden erstarkt wurde, daß der Unfall durch Verschulden der Unternehmer oder deren Vertreter herbeigeführt war.

— Eine öffentliche Mauererversammlung am 8. d. M. in München war überfüllt. Hunderte mußten den ganzen Abend bis auf die Treppe hinaus zusammengedrängt stehen. Der Vortrag des Kollegen Kaul-Hannover über: „Der hausgewerbliche Arbeiterstand und wie ist derselbe am besten durchzuführen?“ der viel Interessantes bot, wurde mit großem Beifall aufgenommen. Hierauf gab der Vorsitzende einen Bericht über die Einigungsversuche mit den Meistern und deren neueste Forderungen. Solange die Arbeiter nicht mit den Meistern unter den Arbeitern demerksamer gewesen wäre. Im Gegenstand, unter eine Stimme erhob sich dafür, bei den Herren zu strengen zu werden. Wegen eines einzigen Satzes wurde beschlossen, nicht in den Streit einzutreten, der Lohnkommission aber der strikte Auftrag erteilt, bei den Verhandlungen mit den Meistern von den aufgestellten Forderungen in keinem Punkte abzugeben. Zimmerarbeiten dürfen von Mauern unter keiner Bedingung übernommen werden. Sollten einzelne Mauere von den Herren überlassen werden, so mußten diese, wenn sie nachträglich zu bald wie möglich anstandslos abgeben. Die Stimmung unter den Mauern ist, wie bei den Zimmerern, eine sehr gute. Daß sie für ein erreichbares Ziel gegen krampflos Protest kämpfen, wissen sie, das zeigt ihnen die Haltung ihrer Aussteuer in der Frage des achtjährigen Arbeitsjahres, der in fast allen anderen Berufen eingeführt ist. Solange die Arbeiter nicht zu untergeben, sie geben ihr Wort, und das halten sie. Da hinter die gebildeten Herren noch viel lernen.

Am Sonntag, den 1. Mai, fand in Waldorf (Hessen), im Gasthaus zur „Waldhof“ eine öffentliche Mauererversammlung statt. Kollege H. B. L. aus Wiesbaden hielt einen Vortrag über den Streitfall des Grafen Hofadovsky und die beschwerdlichen Reichstagswahlen, welcher mit großem Beifall aufgenommen wurde. Zum Schluß hob Kollege hervor, daß nur durch eine gute, alle Mauere umfassende, zielbewußte Organisation eine bessere Beschäftigung erlangen werden könne. Kollege G. H. in der von Würzburg unterstützte Kollegen Abel durch Ausführungen über die indirekten Steuern, Krankenversicherungen, Unfall- und Invaliditätsversicherung, Kollege H. A. J. rührte die Interessiertheit einiger Mitglieder, besonders des Schriftführers, und der neu gewählten Reichstagsmitglieder.

Am 6. Mai tagte in Weisheim eine Mauererversammlung des Verbandes. Zunächst verlas der Kassierer die Abrechnung vom ersten Quartal. Diefelbe wies einen Bestand auf von M. 79,17, eine Einnahme von M. 163,77, eine Ausgabe von M. 67,60 und einen Bestand für das zweite Quartal von M. 96,17. Die Reduktion beschäftigte die Mitglieder der Verwaltung und wurde dem Kassierer Decharge erteilt. In Verlesung des vom Kassierer pro Jahrgang M. 3 pro Quartal und dem Sonntag von 10—12 Uhr. Abends erhaltete die Unterredungskommission Bericht über die Kollegen, die in Dresden gearbeitet haben. Es kam ein Schreiben der Spenkerde Lohnkommission zur Verlesung, worin erklärt wird, daß den betreffenden Kollegen nichts zur Last gelegt werden kann, sie sich auch in keiner Hinsicht verhalten hätten. Da sich niemand mehr meldete, so schloß der Vorsitzende die Sitzung besagte Versammlung. (Berichte Kollege, so kann nicht umhin, auch auf diesem Wege zurufen, Euch bei den Versammlungen zu beteiligen, denn es giebt in diesem Jahre noch viel zu thun und zu schaffen, darum kümmert Euch besser um Eure Sache. Die Maitenome ist ausgegangen, darum laßt auch Eure Gedanken mehr der Gewerkschaftsfrage zufließen, zieht die Schlußfolgerungen aus dem Besonderen und der Versammlungen. Sie finden jeden ersten Freitag im Monat, Abends 8 Uhr, statt. Ammer, des Schriftführers.)

In Zeit nach am 25. April eine öffentliche Bauhandwerker-versammlung statt, in welcher Kollege K. O. G. Groß-Dortmund über die Lage im Baugewerbe und den Hofadovsky'schen Streit-erlaß sprach. Die Versammlung war nicht so gut besucht, wie es hätte sein müssen. Kollege K. O. G. erzielte seine Aufgabe in sehr guter Weise. Er geißelte das Vorgehen der Unternehmer sehr, sowie unsere heutige Rechtsprechung. Des Weiteren kam Kollege K. O. G. auch auf die Arbeitspreise zu sprechen und ermahnte die Anwesenden, die Kräfte zu unterziehen. Besonders wurde auch auf Kollegen dringend angefordert, die Reichstags-wahlen in dem Sinne zu fördern, daß möglichst viele Sozialdemokraten gewählt würden. Die Resolution der General-kommission wurde einstimmig angenommen.

Stuttature.

Die Stuttature Fromm, Weinholz und Wollin, im vorigen Herbst bei der Firma Bernbach & Mallmann in Werdingen in Arbeit, werden zwecks Zeugnisabgabe dringend ersucht, ihre Adressen an die Redaktion des „Grundstein“ sofort einzuliefern.

An die deutschen Stuttature, Gipser usw.

Anlässlich einer Notiz in der letzten Nummer des „Grundstein“ erlaubt sich der Unterzeichnete, da trotz mehrfacher Bemühungen und öffentlicher Aufforderungen im „Grundstein“ es bereits als unzulässig bezeichnet werden muß, die Komitès in den Städten, wo Strafen ausgeschrieben waren, zur Veröffentlichung von Situationsberichten zu veranlassen, sich eigene Erforschung über die Lage in Nürnberg Folgendes zur Kenntnis der Kollegen zu bringen.

Ausgesprochen muß es den meisten Kollegen sein, daß es höchlich hieß, in Nürnberg sind 480 Stuttature in den Lohn-kampf eingetreten. Höchlichst arbeiten dort, ohne für sich zu rechnen, zu 600 Stuttature, davon ungefähr 80—90 sogenannte Fein-Stuttature, welche in allen vorstehenden Arbeiten unserer Branche fast ausschließlich zu unterziehen sind. Groß-Stuttature, Arbeiter, die meistens ein einfaches Gehälts-gesetz finden und in den meisten Gegenden Deutschlands zu den Mauern gerechnet werden, bzw. sich selbst dazu zählen. Von Feinere waren zu 60 Mann organisiert, und beschloßen die selben, unter sich in eine Lohnbewegung zur Verwirklichung der Arbeitszeit einzutreten. (Sicher sei nur gleich bemerkt, daß die Kollegen es nicht für notwendig befanden hatten, den Kampf voranzubringen, da dieser Sache frühzeitig in Kenntnis zu setzen, sondern ein paar Tage vorher mit der perfekten Hofadovsky-herausnahme, wenn bis Montag die Forderung nicht bewilligt wird, streiten wir.)

In den nun folgenden öffentlichen Versammlungen wurde die Angelegenheit verhandelt und erklärt sich die Groß-Stuttature mit den anderen solidarisch, und wurde beschlossen, eine Verwirklichung der Arbeitszeit um eine Stunde pro Tag und

20 hst. Lohnverhöhung zu verlangen. Die Stimmung unter den Kollegen war eine sehr gute, keine die Konjunktur an-gewandelt gänzlich, man hätte nur begehren zu fragen: 1. Wo-fürnehmen die zur Unterfertigung notwendigen Gelder her? und 2. Werden unsere Mauermeister und Baupfaffen nicht mit den Siedmestern gemeinsame Sache machen? Ueber den ersten Punkt konnten diejenigen unserer Kollegen, die gewohnt sind, die Abrechnungen der Hauptkasse zu lesen, nicht im Zweifel sein, besonders da sie wußten, daß in Kassekassieren und Hannover schon eine Lohnbewegung im Gange war. Beim zweiten Punkt war es voranzugehen, daß die Herren Bauunternehmer in dem Falle ihre Bauten lieber ein paar Wochen still liegen lassen, als daß sie einer anderen Arbeiterkategorie Danksagen zukommen lassen würden, was ihre Mauerer und Zimmerleute in verschiedenen Lohn-kämpfen nicht erriegen konnten, denn dann hätten sie den Mauerer und Zimmerleuten, überaus den Bauhandwerkern, ein steigendes Honorar erhalten. Der Kampf mußte deswegen ein scharfer werden. Zugewogen muß unbedingt werden, daß der Streit, einmal in die Höhe gebracht und weiter geführt werden konnte. Bei der großen indifferenten Masse, die den ersten Woche hielten, war es nicht zu verkennen, daß schon in der ersten Woche eine ganz bedeutende mehr an Unterfertigung ausgesetzt werden mußte, als den organisierten Kollegen in den letzten Tagen zugestanden werden konnte. Die Gelder dazu wurden in bankens- und anerkennenswerter Weise durch den Vorsitzenden des Gewerkschaftsrates flüssig gemacht. Schreiber dieses war an dem darauf folgenden Sonntag selbst am Orte, und muß ich offen gestehen, daß die Begleitung der Streitenden eine ganz großartige und die Meinung durch das Komitè eine maßgebliche war. Kurz, in der ersten Woche hielten wir M. 2800 noch zu M. 600 über. Am herbst in Nürnberg im Bauhandwerk ein eigenartliches System. Der Arbeiter erhält von seinem Meister bezug. Parier jeden Tag „Geld“ ausbezahlt, und zwar so, daß manchmal am Ende der Woche resp. Jahrgang nur noch wenig herauskommt. Im der Anforderung der Streitenden gerecht zu werden, mußte die Streitkommission auch dastehen thun. Die vorhandenen M. 800 waren schnell weg, und trotzdem, daß von der Hauptkasse in der zweiten Woche freigelegt noch mal M. 2000 hinzugefügt wurden, und zwar das Letzte, was in der Kasse war, konnte der Streit nicht mehr aufrecht erhalten werden. In der zweiten Hälfte soll nicht sein, zu nörgeln über einen verlorenen Streit, noch viel weniger Wortworte zu machen. Für mich handelt es sich nur darum, über die eingangs angeregte Holz im „Grundstein“ nicht die Meinung anzulassen zu lassen, als ob der Haupt-vorstand keine Schuldigkeit nicht getan habe.

Wegen die Kollegen gilt allerorts die Anwendung daraus ziehen, daß man ohne genügend organisierte Arbeiter, sowie einen ordentlichen Fonds auf eine erfolgreiche Lohnbewegung niemals hoffen kann.

Die Lohnbewegung der Stuttaturer Kollegen ist ohne Kampf zu deren Gunsten bedingt.

Chr. Dentschal.

An die Stuttature von Rheinland und Westfalen! Kollegen! Laut Beschluß der Kreisler Konferenz beschließt der Zentralarbeitsnachweis in Eberfeld. Die Kollegen der beiden Provinzen, und hauptsächlich die in Kreisler vertretenen Delegierten, mögen fleißig Sorge tragen, daß in ihren Orten Arbeitsnachweise errichtet werden, welche ständig mit der unter-zweiten Kommission in Verbindung treten. Vor Allem er-mühen sich, und möglichst weitestgehende Berichte zugehen zu lassen, ob Kollegen Arbeit finden, oder ob Arbeit vorhanden ist. Jede Fehler in dieser Angelegenheit sind möglich; wir haben die Überzeugung, der Zentralarbeitsnachweis wird für die Kollegen nur von Nutzen sein!

Mit kollegiallichem Gruß und Handschlag
Carl Hoffmann, Eberfeld, Auerstr. 24.
Carl Hoffmann, Eberfeld, Auerstr. 48.

Konferenzbericht.

In Kreisler fand am zweiten Osterfeiertage eine Konferenz für die Agitationsbezirk Rheinland und Westfalen statt. Köln, Düsseldorf, Barmen, Eberfeld, Bochum, Dortmund, Hagen und Wiesbaden waren durch je einen Delegierten, Essen durch zwei Delegierten, durch drei Delegierte vertreten. Auf der Tages-ordnung stand: 1. Situationsbericht der Delegierten. Bericht des Agitationskomitès, Arbeitsnachweis und Verlesung. Der Eintritt in die Tagesordnung wurde beschlossen, dem Vertrauens-manne von Kreisler beratende Stimme einzuräumen. Für Be-schlüsse hat jede Stadt nur eine Stimme.

Zur Berichterstattung der Delegierten erhielt zunächst das Wort D. O. G.: Es sind in Köln ungefähr 200 Immen-arbeiter, 50 Stuttaturer und 300 Fassadenputzer, die als Stuttature gegliedert sind. Organisiert sind 117. Die im Stuttature gegliedert sind, besonders die Fassadenputzer sind nicht organisiert. Die Arbeitszeit beträgt an Bau 8 1/2 Stunden, in der Werkstatt 9 Stunden. Der Tagelohn beträgt M. 5—6, 1/2. (Korrekturen ist vorberichtig.)

K. O. G. Eberfeld berichtet: Am Orte arbeiten zu 200 Stuttature und 16 Bekehrte in 16 Geschäften. 60 gehören der Organisation an, davon 2 Werkstattarbeiter. Fassadenarbeit ist hochgeschätzt. Der Lohn beträgt M. 4,50—5,50. Der Lohn-tarif der Fassadenarbeiter ist in einigen Geschäften anerkannt. Die Unternehmer sind organisiert.

W. Barmen teilt mit, daß die Werkstattleute in Barmen gleich denen in Eberfeld sind. Organisiert sind 65 Kollegen.

S. A. Dortmund: Es sind circa 300 Kollegen, incl. Fassadenputzer, an Orte. Organisiert sind 20 im Zentralverbande und 40 im Lokalverband. Es war beschlossen, den Unternehmern Arbeitszeit auszuweisen, der hauptsächlich die Vertiefung der einen Konjunktur gilt, wobei die Vertiefung dieses Be-schlusses bisher an der letzten Haltung der Fassadenarbeiter. Dortmund: Bochum: 250 Stuttature werden beschäftigt. In acht Geschäften werden Stundenlohn von 40—60, bei gehaltvoller Arbeitszeit, gezahlt. Im Allgemeinen haben sich die Lohnverhältnisse gebessert; Konjunktur ist gut. Organisiert sind 25 zentral und 15 lokal.

H. A. Hagen: Von 200 Stuttature sind 20 organisiert. Werkstattarbeiter haben die zehnminütige Arbeitszeit und 20 Wochenlohn. Am Bau Arbeit. Der Transport der Materialien wird auf Kosten der Beschäftigten vorgenommen. A. B. Essen: Die Zahl der Stuttature beträgt sich auf mehrere Hunderte; dem Verbande gehören 17 Kollegen an. Der Lohn beträgt M. 4—5. An der Fassadenarbeit sind 2000 Stunden

und mehr gearbeitet. In neuerer Zeit hat sich ein „Arbeiter-Stuttaturer-Verband“ gegründet; derselbe soll an 50 Mitglieder haben.

Seit 1. März: Düsseldorf: 89 Kollegen sind organisiert; gearbeitet wird von 7 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends (zehn Stunden); der Lohn beträgt M. 4—5. (Korrekturen ist vorberichtig.) Leider kommt es häufig vor, daß die Kollegen sich bei Abnahme der Arbeiten unterziehen.

D. O. G. Kreisler: Vorhanden sind 150—180 Stuttature. Die Arbeitszeit beträgt elfenhalb und zwölf Stunden. Den Unternehmern sind Forderungen auf Verkürzung der Arbeitszeit und Lohnverhöhung unterbreitet worden. Sie haben sich jedoch ablehnend verhalten, wollen überhaupt nicht mit der Lohn-kommission unterhandeln. In ihrer großen Güte sind die Herren aber nicht abgeneigt, mit „ihren“ Leuten einzeln zu unterhandeln und eventuell auch den Lohn zu erhöhen. Einzelne Kollegen sind auch auf diesen Leim gegangen und dadurch ist die Lohn-bewegung ziemlich ausbleibend geworden. Der Lohn beträgt zur Zeit 28—40 pro Stunde. (Der Unternehmer dankt in diesen soll sogar Monatslöhne von M. 60—100 zahlen.)

Der Kreisler der Delegierte berichtet, daß 28—30 Kollegen am Orte wohnhaft sind; organisiert sind 18. Der Lohn beträgt 36—44 pro Stunde.

(Hier endet der Bericht mit dem Bemerkens des Schrift-führers, daß das Meistere zur nächsten Nummer folgen solle. Wir haben die dem Schriftführer gemeinte Nummer abschließig übergeben, weil wir den Bericht nicht zerstückeln wollten. Zu-wischen gehen wir aber der Herr Schriftführer noch eines anderen Besorgnis zu haben, denn der Schluß ist auch für die Nr. 20 noch nicht eingetroffen. Die Redaktion.)

Berlin. Die Stuttature Berlins hielten am 18. April bei Buske in der Grenadierstr. 88 ihre Quartalversammlung ab. Punkt 1 der Tagesordnung wurde wiederum verlesen, da sich kein Kollege fand, der den Posten eines ersten Bevoll-mächtigten ausfüllen konnte. Es werden die nötigsten Gründe von den einzelnen vorgelegten Kollegen angegeben, nur um das Amt nicht zu verlassen, weil es ein dicken mehr erfordert, als nur zahlendes Mitglied zu sein. Unter den Berliner Stuttaturen hat eine Interessiertheit Platz gefunden, die Vergleichlichen sucht. Im zweiten Punkte erfolgte die Verlesung vom letzten Quartal, welche folgendes Resultat ergab: Gesamt-einnahme M. 621,95, Einnahme für die Hauptkasse M. 281,90, Ausgabe M. 18. Neben abzuführen an die Hauptkasse M. 281,90, Bilanzsumme: Bestand vom vorhergehenden Quartal M. 65,28, Hauptbestand M. 360,88. Ausgabe M. 101,11. Welt Bilanz-bermögen M. 249,27. Es wurde hierauf dem Kassierer Decharge erteilt, zu gleicher Zeit aber den beiden nicht erlegenen Be-vollmächtigten Decharge erteilt. Die haben Kollegen mußten doch mindestens an der Sache ein Interesse haben, da doch Kollege Kreisler bei der Revision beschuldigt benannt hatte. Unter „Verlesenes“ wurde an Stelle des bisherigen Schriftführers für Wilmersdorf, Baranitz, der Kollege Bernhard Ringel gewählt. Die Verlesung rührte hierauf das Richteramt der Arbeitsnachweiskommission, überhaupt mußte jeder, der einen Posten in der Gewerkschaft habe, in dieser Verlesung annehmen sein, außer er ist durch mögliche Kräftegelegenheit davon abgesehen. Dieses gilt auch für die übrigen Mitglieder des Verbandes. Von der Versammlung wurde im Anschluß daran folgende Beschlüsse: 1. Im Arbeits-nachweis findet von jetzt ab dreitägige Kontrolle statt. 2. Die ersten zehn Eingetragenen aber müssen trotzdem täglich anwesend sein, und zwar bis 9 Uhr Vormittags; sollte dies bahn-weise Arbeit eingeleitet sein, solche aber später eintreffen, so ist der Arbeitsnachweisnehmer S. A. E. M. A. N. verpflichtet, durch Nachkontrolle davon abgesehen. Dieses gilt auch für die übrigen Mitglieder des Verbandes. Von der Versammlung wurde im Anschluß daran folgende Beschlüsse: 1. Im Arbeits-nachweis findet von jetzt ab dreitägige Kontrolle statt. 2. Die ersten zehn Eingetragenen aber müssen trotzdem täglich anwesend sein, und zwar bis 9 Uhr Vormittags; sollte dies bahn-weise Arbeit eingeleitet sein, solche aber später eintreffen, so ist der Arbeitsnachweisnehmer S. A. E. M. A. N. verpflichtet, durch Nachkontrolle davon abgesehen. Dieses gilt auch für die übrigen Mitglieder des Verbandes. Von der Versammlung wurde im Anschluß daran folgende Beschlüsse: 1. Im Arbeits-nachweis findet von jetzt ab dreitägige Kontrolle statt. 2. Die ersten zehn Eingetragenen aber müssen trotzdem täglich anwesend sein, und zwar bis 9 Uhr Vormittags; sollte dies bahn-weise Arbeit eingeleitet sein, solche aber später eintreffen, so ist der Arbeitsnachweisnehmer S. A. E. M. A. N. verpflichtet, durch Nachkontrolle davon abgesehen. Dieses gilt auch für die übrigen Mitglieder des Verbandes. Von der Versammlung wurde im Anschluß daran folgende Beschlüsse: 1. Im Arbeits-nachweis findet von jetzt ab dreitägige Kontrolle statt. 2. Die ersten zehn Eingetragenen aber müssen trotzdem täglich anwesend sein, und zwar bis 9 Uhr Vormittags; sollte dies bahn-weise Arbeit eingeleitet sein, solche aber später eintreffen, so ist der Arbeitsnachweisnehmer S. A. E. M. A. N. verpflichtet, durch Nachkontrolle davon abgesehen. Dieses gilt auch für die übrigen Mitglieder des Verbandes. Von der Versammlung wurde im Anschluß daran folgende Beschlüsse: 1. Im Arbeits-nachweis findet von jetzt ab dreitägige Kontrolle statt. 2. Die ersten zehn Eingetragenen aber müssen trotzdem täglich anwesend sein, und zwar bis 9 Uhr Vormittags; sollte dies bahn-weise Arbeit eingeleitet sein, solche aber später eintreffen, so ist der Arbeitsnachweisnehmer S. A. E. M. A. N. verpflichtet, durch Nachkontrolle davon abgesehen. Dieses gilt auch für die übrigen Mitglieder des Verbandes. Von der Versammlung wurde im Anschluß daran folgende Beschlüsse: 1. Im Arbeits-nachweis findet von jetzt ab dreitägige Kontrolle statt. 2. Die ersten zehn Eingetragenen aber müssen trotzdem täglich anwesend sein, und zwar bis 9 Uhr Vormittags; sollte dies bahn-weise Arbeit eingeleitet sein, solche aber später eintreffen, so ist der Arbeitsnachweisnehmer S. A. E. M. A. N. verpflichtet, durch Nachkontrolle davon abgesehen. Dieses gilt auch für die übrigen Mitglieder des Verbandes. Von der Versammlung wurde im Anschluß daran folgende Beschlüsse: 1. Im Arbeits-nachweis findet von jetzt ab dreitägige Kontrolle statt. 2. Die ersten zehn Eingetragenen aber müssen trotzdem täglich anwesend sein, und zwar bis 9 Uhr Vormittags; sollte dies bahn-weise Arbeit eingeleitet sein, solche aber später eintreffen, so ist der Arbeitsnachweisnehmer S. A. E. M. A. N. verpflichtet, durch Nachkontrolle davon abgesehen. Dieses gilt auch für die übrigen Mitglieder des Verbandes. Von der Versammlung wurde im Anschluß daran folgende Beschlüsse: 1. Im Arbeits-nachweis findet von jetzt ab dreitägige Kontrolle statt. 2. Die ersten zehn Eingetragenen aber müssen trotzdem täglich anwesend sein, und zwar bis 9 Uhr Vormittags; sollte dies bahn-weise Arbeit eingeleitet sein, solche aber später eintreffen, so ist der Arbeitsnachweisnehmer S. A. E. M. A. N. verpflichtet, durch Nachkontrolle davon abgesehen. Dieses gilt auch für die übrigen Mitglieder des Verbandes. Von der Versammlung wurde im Anschluß daran folgende Beschlüsse: 1. Im Arbeits-nachweis findet von jetzt ab dreitägige Kontrolle statt. 2. Die ersten zehn Eingetragenen aber müssen trotzdem täglich anwesend sein, und zwar bis 9 Uhr Vormittags; sollte dies bahn-weise Arbeit eingeleitet sein, solche aber später eintreffen, so ist der Arbeitsnachweisnehmer S. A. E. M. A. N. verpflichtet, durch Nachkontrolle davon abgesehen. Dieses gilt auch für die übrigen Mitglieder des Verbandes. Von der Versammlung wurde im Anschluß daran folgende Beschlüsse: 1. Im Arbeits-nachweis findet von jetzt ab dreitägige Kontrolle statt. 2. Die ersten zehn Eingetragenen aber müssen trotzdem täglich anwesend sein, und zwar bis 9 Uhr Vormittags; sollte dies bahn-weise Arbeit eingeleitet sein, solche aber später eintreffen, so ist der Arbeitsnachweisnehmer S. A. E. M. A. N. verpflichtet, durch Nachkontrolle davon abgesehen. Dieses gilt auch für die übrigen Mitglieder des Verbandes. Von der Versammlung wurde im Anschluß daran folgende Beschlüsse: 1. Im Arbeits-nachweis findet von jetzt ab dreitägige Kontrolle statt. 2. Die ersten zehn Eingetragenen aber müssen trotzdem täglich anwesend sein, und zwar bis 9 Uhr Vormittags; sollte dies bahn-weise Arbeit eingeleitet sein, solche aber später eintreffen, so ist der Arbeitsnachweisnehmer S. A. E. M. A. N. verpflichtet, durch Nachkontrolle davon abgesehen. Dieses gilt auch für die übrigen Mitglieder des Verbandes. Von der Versammlung wurde im Anschluß daran folgende Beschlüsse: 1. Im Arbeits-nachweis findet von jetzt ab dreitägige Kontrolle statt. 2. Die ersten zehn Eingetragenen aber müssen trotzdem täglich anwesend sein, und zwar bis 9 Uhr Vormittags; sollte dies bahn-weise Arbeit eingeleitet sein, solche aber später eintreffen, so ist der Arbeitsnachweisnehmer S. A. E. M. A. N. verpflichtet, durch Nachkontrolle davon abgesehen. Dieses gilt auch für die übrigen Mitglieder des Verbandes. Von der Versammlung wurde im Anschluß daran folgende Beschlüsse: 1. Im Arbeits-nachweis findet von jetzt ab dreitägige Kontrolle statt. 2. Die ersten zehn Eingetragenen aber müssen trotzdem täglich anwesend sein, und zwar bis 9 Uhr Vormittags; sollte dies bahn-weise Arbeit eingeleitet sein, solche aber später eintreffen, so ist der Arbeitsnachweisnehmer S. A. E. M. A. N. verpflichtet, durch Nachkontrolle davon abgesehen. Dieses gilt auch für die übrigen Mitglieder des Verbandes. Von der Versammlung wurde im Anschluß daran folgende Beschlüsse: 1. Im Arbeits-nachweis findet von jetzt ab dreitägige Kontrolle statt. 2. Die ersten zehn Eingetragenen aber müssen trotzdem täglich anwesend sein, und zwar bis 9 Uhr Vormittags; sollte dies bahn-weise Arbeit eingeleitet sein, solche aber später eintreffen, so ist der Arbeitsnachweisnehmer S. A. E. M. A. N. verpflichtet, durch Nachkontrolle davon abgesehen. Dieses gilt auch für die übrigen Mitglieder des Verbandes. Von der Versammlung wurde im Anschluß daran folgende Beschlüsse: 1. Im Arbeits-nachweis findet von jetzt ab dreitägige Kontrolle statt. 2. Die ersten zehn Eingetragenen aber müssen trotzdem täglich anwesend sein, und zwar bis 9 Uhr Vormittags; sollte dies bahn-weise Arbeit eingeleitet sein, solche aber später eintreffen, so ist der Arbeitsnachweisnehmer S. A. E. M. A. N. verpflichtet, durch Nachkontrolle davon abgesehen. Dieses gilt auch für die übrigen Mitglieder des Verbandes. Von der Versammlung wurde im Anschluß daran folgende Beschlüsse: 1. Im Arbeits-nachweis findet von jetzt ab dreitägige Kontrolle statt. 2. Die ersten zehn Eingetragenen aber müssen trotzdem täglich anwesend sein, und zwar bis 9 Uhr Vormittags; sollte dies bahn-weise Arbeit eingeleitet sein, solche aber später eintreffen, so ist der Arbeitsnachweisnehmer S. A. E. M. A. N. verpflichtet, durch Nachkontrolle davon abgesehen. Dieses gilt auch für die übrigen Mitglieder des Verbandes. Von der Versammlung wurde im Anschluß daran folgende Beschlüsse: 1. Im Arbeits-nachweis findet von jetzt ab dreitägige Kontrolle statt. 2. Die ersten zehn Eingetragenen aber müssen trotzdem täglich anwesend sein, und zwar bis 9 Uhr Vormittags; sollte dies bahn-weise Arbeit eingeleitet sein, solche aber später eintreffen, so ist der Arbeitsnachweisnehmer S. A. E. M. A. N. verpflichtet, durch Nachkontrolle davon abgesehen. Dieses gilt auch für die übrigen Mitglieder des Verbandes. Von der Versammlung wurde im Anschluß daran folgende Beschlüsse: 1. Im Arbeits-nachweis findet von jetzt ab dreitägige Kontrolle statt. 2. Die ersten zehn Eingetragenen aber müssen trotzdem täglich anwesend sein, und zwar bis 9 Uhr Vormittags; sollte dies bahn-weise Arbeit eingeleitet sein, solche aber später eintreffen, so ist der Arbeitsnachweisnehmer S. A. E. M. A. N. verpflichtet, durch Nachkontrolle davon abgesehen. Dieses gilt auch für die übrigen Mitglieder des Verbandes. Von der Versammlung wurde im Anschluß daran folgende Beschlüsse: 1. Im Arbeits-nachweis findet von jetzt ab dreitägige Kontrolle statt. 2. Die ersten zehn Eingetragenen aber müssen trotzdem täglich anwesend sein, und zwar bis 9 Uhr Vormittags; sollte dies bahn-weise Arbeit eingeleitet sein, solche aber später eintreffen, so ist der Arbeitsnachweisnehmer S. A. E. M. A. N. verpflichtet, durch Nachkontrolle davon abgesehen. Dieses gilt auch für die übrigen Mitglieder des Verbandes. Von der Versammlung wurde im Anschluß daran folgende Beschlüsse: 1. Im Arbeits-nachweis findet von jetzt ab dreitägige Kontrolle statt. 2. Die ersten zehn Eingetragenen aber müssen trotzdem täglich anwesend sein, und zwar bis 9 Uhr Vormittags; sollte dies bahn-weise Arbeit eingeleitet sein, solche aber später eintreffen, so ist der Arbeitsnachweisnehmer S. A. E. M. A. N. verpflichtet, durch Nachkontrolle davon abgesehen. Dieses gilt auch für die übrigen Mitglieder des Verbandes. Von der Versammlung wurde im Anschluß daran folgende Beschlüsse: 1. Im Arbeits-nachweis findet von jetzt ab dreitägige Kontrolle statt. 2. Die ersten zehn Eingetragenen aber müssen trotzdem täglich anwesend sein, und zwar bis 9 Uhr Vormittags; sollte dies bahn-weise Arbeit eingeleitet sein, solche aber später eintreffen, so ist der Arbeitsnachweisnehmer S. A. E. M. A. N. verpflichtet, durch Nachkontrolle davon abgesehen. Dieses gilt auch für die übrigen Mitglieder des Verbandes. Von der Versammlung wurde im Anschluß daran folgende Beschlüsse: 1. Im Arbeits-nachweis findet von jetzt ab dreitägige Kontrolle statt. 2. Die ersten zehn Eingetragenen aber müssen trotzdem täglich anwesend sein, und zwar bis 9 Uhr Vormittags; sollte dies bahn-weise Arbeit eingeleitet sein, solche aber später eintreffen, so ist der Arbeitsnachweisnehmer S. A. E. M. A. N. verpflichtet, durch Nachkontrolle davon abgesehen. Dieses gilt auch für die übrigen Mitglieder des Verbandes. Von der Versammlung wurde im Anschluß daran folgende Beschlüsse: 1. Im Arbeits-nachweis findet von jetzt ab dreitägige Kontrolle statt. 2. Die ersten zehn Eingetragenen aber müssen trotzdem täglich anwesend sein, und zwar bis 9 Uhr Vormittags; sollte dies bahn-weise Arbeit eingeleitet sein, solche aber später eintreffen, so ist der Arbeitsnachweisnehmer S. A. E. M. A. N. verpflichtet, durch Nachkontrolle davon abgesehen. Dieses gilt auch für die übrigen Mitglieder des Verbandes. Von der Versammlung wurde im Anschluß daran folgende Beschlüsse: 1. Im Arbeits-nachweis findet von jetzt ab dreitägige Kontrolle statt. 2. Die ersten zehn Eingetragenen aber müssen trotzdem täglich anwesend sein, und zwar bis 9 Uhr Vormittags; sollte dies bahn-weise Arbeit eingeleitet sein, solche aber später eintreffen, so ist der Arbeitsnachweisnehmer S. A. E. M. A. N. verpflichtet, durch Nachkontrolle davon abgesehen. Dieses gilt auch für die übrigen Mitglieder des Verbandes. Von der Versammlung wurde im Anschluß daran folgende Beschlüsse: 1. Im Arbeits-nachweis findet von jetzt ab dreitägige Kontrolle statt. 2. Die ersten zehn Eingetragenen aber müssen trotzdem täglich anwesend sein, und zwar bis 9 Uhr Vormittags; sollte dies bahn-weise Arbeit eingeleitet sein, solche aber später eintreffen, so ist der Arbeitsnachweisnehmer S. A. E. M. A. N. verpflichtet, durch Nachkontrolle davon abgesehen. Dieses gilt auch für die übrigen Mitglieder des Verbandes. Von der Versammlung wurde im Anschluß daran folgende Beschlüsse: 1. Im Arbeits-nachweis findet von jetzt ab dreitägige Kontrolle statt. 2. Die ersten zehn Eingetragenen aber müssen trotzdem täglich anwesend sein, und zwar bis 9 Uhr Vormittags; sollte dies bahn-weise Arbeit eingeleitet sein, solche aber später eintreffen, so ist der Arbeitsnachweisnehmer S. A. E. M. A. N. verpflichtet, durch Nachkontrolle davon abgesehen. Dieses gilt auch für die übrigen Mitglieder des Verbandes. Von der Versammlung wurde im Anschluß daran folgende Beschlüsse: 1. Im Arbeits-nachweis findet von jetzt ab dreitägige Kontrolle statt. 2. Die ersten zehn Eingetragenen aber müssen trotzdem täglich anwesend sein, und zwar bis 9 Uhr Vormittags; sollte dies bahn-weise Arbeit eingeleitet sein, solche aber später eintreffen, so ist der Arbeitsnachweisnehmer S. A. E. M. A. N. verpflichtet, durch Nachkontrolle davon abgesehen. Dieses gilt auch für die übrigen Mitglieder des Verbandes. Von der Versammlung wurde im Anschluß daran folgende Beschlüsse: 1. Im Arbeits-nachweis findet von jetzt ab dreitägige Kontrolle statt. 2. Die ersten zehn Eingetragenen aber müssen trotzdem täglich anwesend sein, und zwar bis 9 Uhr Vormittags; sollte dies bahn-weise Arbeit eingeleitet sein, solche aber später eintreffen, so ist der Arbeitsnachweisnehmer S. A. E. M. A. N. verpflichtet, durch Nachkontrolle davon abgesehen. Dieses gilt auch für die übrigen Mitglieder des Verbandes. Von der Versammlung wurde im Anschluß daran folgende Beschlüsse: 1. Im Arbeits-nachweis findet von jetzt ab dreitägige Kontrolle statt. 2. Die ersten zehn Eingetragenen aber müssen trotzdem täglich anwesend sein, und zwar bis 9 Uhr Vormittags; sollte dies bahn-weise Arbeit eingeleitet sein, solche aber später eintreffen, so ist der Arbeitsnachweisnehmer S. A. E. M. A. N. verpflichtet, durch Nachkontrolle davon abgesehen. Dieses gilt auch für die übrigen Mitglieder des Verbandes. Von der Versammlung wurde im Anschluß daran folgende Beschlüsse: 1. Im Arbeits-nachweis findet von jetzt ab dreitägige Kontrolle statt. 2. Die ersten zehn Eingetragenen aber müssen trotzdem täglich anwesend sein, und zwar bis 9 Uhr Vormittags; sollte dies bahn-weise Arbeit eingeleitet sein, solche aber später eintreffen, so ist der Arbeitsnachweisnehmer S. A. E. M. A. N. verpflichtet, durch Nachkontrolle davon abgesehen. Dieses gilt auch für die übrigen Mitglieder des Verbandes. Von der Versammlung wurde im Anschluß daran folgende Beschlüsse: 1. Im Arbeits-nachweis findet von jetzt ab dreitägige Kontrolle statt. 2. Die ersten zehn Eingetragenen aber müssen trotzdem täglich anwesend sein, und zwar bis 9 Uhr Vormittags; sollte dies bahn-weise Arbeit eingeleitet sein, solche aber später eintreffen, so ist der Arbeitsnachweisnehmer S. A. E. M. A. N. verpflichtet, durch Nachkontrolle davon abgesehen. Dieses gilt auch für die übrigen Mitglieder des Verbandes. Von der Versammlung wurde im Anschluß daran folgende Beschlüsse: 1. Im Arbeits-nachweis findet von jetzt ab dreitägige Kontrolle statt. 2. Die ersten zehn Eingetragenen aber müssen trotzdem täglich anwesend sein, und zwar bis 9 Uhr Vormittags; sollte dies bahn-weise Arbeit eingeleitet sein, solche aber später eintreffen, so ist der Arbeitsnachweisnehmer S. A. E. M. A. N. verpflichtet, durch Nachkontrolle davon abgesehen. Dieses gilt auch für die übrigen Mitglieder des Verbandes. Von der Versammlung wurde im Anschluß daran folgende Beschlüsse: 1. Im Arbeits-nachweis findet von jetzt ab dreitägige Kontrolle statt. 2. Die ersten zehn Eingetragenen aber müssen trotzdem täglich anwesend sein, und zwar bis 9 Uhr Vormittags; sollte dies bahn-weise Arbeit eingeleitet sein, solche aber später eintreffen, so ist der Arbeitsnachweisnehmer S. A. E. M. A. N. verpflichtet, durch Nachkontrolle davon abgesehen. Dieses gilt auch für die übrigen Mitglieder des Verbandes. Von der Versammlung wurde im Anschluß daran folgende Beschlüsse: 1. Im Arbeits-nachweis findet von jetzt ab dreitägige Kontrolle statt. 2. Die ersten zehn Eingetragenen aber müssen trotzdem täglich anwesend sein, und zwar bis 9 Uhr Vormittags; sollte dies bahn-weise Arbeit eingeleitet sein, solche aber später eintreffen, so ist der Arbeitsnachweisnehmer S. A. E. M. A. N. verpflichtet, durch Nachkontrolle davon abgesehen. Dieses gilt auch für die übrigen Mitglieder des Verbandes. Von der Versammlung wurde im Anschluß daran folgende Beschlüsse: 1. Im Arbeits-nachweis findet von jetzt ab dreitägige Kontrolle statt. 2. Die ersten zehn Eingetragenen aber müssen trotzdem täglich anwesend sein, und zwar bis 9 Uhr Vormittags; sollte dies bahn-weise Arbeit eingeleitet sein, solche aber später eintreffen, so ist der Arbeitsnachweisnehmer S. A. E. M. A. N. verpflichtet, durch Nachkontrolle davon abgesehen. Dieses gilt auch für die übrigen Mitglieder des Verbandes. Von der Versammlung wurde im Anschluß daran folgende Beschlüsse: 1. Im Arbeits-nachweis findet von jetzt ab dreitägige Kontrolle statt. 2. Die ersten zehn Eingetragenen aber müssen trotzdem täglich anwesend sein, und zwar bis 9 Uhr Vormittags; sollte dies bahn-weise Arbeit eingeleitet sein, solche aber später eintreffen, so ist der Arbeitsnachweisnehmer S. A. E. M. A. N. verpflichtet, durch Nachkontrolle davon abgesehen. Dieses gilt auch für die übrigen Mitglieder des Verbandes. Von der Versammlung wurde im Anschluß daran folgende Beschlüsse: 1. Im Arbeits-nachweis findet von jetzt ab dreitägige Kontrolle statt. 2. Die ersten zehn Eingetragenen aber müssen trotzdem täglich anwesend sein, und zwar bis 9 Uhr Vormittags; sollte dies bahn-weise Arbeit eingeleitet sein, solche aber später eintreffen, so ist der Arbeitsnachweisnehmer S. A. E. M. A. N. verpflichtet, durch Nachkontrolle davon abgesehen. Dieses gilt auch für die übrigen Mitglieder des Verbandes. Von der Versammlung wurde im Anschluß daran folgende Beschlüsse: 1. Im Arbeits-nachweis findet von jetzt ab dreitägige Kontrolle statt. 2. Die ersten zehn Eingetragenen aber müssen trotzdem täglich anwesend sein, und zwar bis 9 Uhr Vormittags; sollte dies bahn-weise Arbeit eingeleitet sein, solche aber später eintreffen, so ist der Arbeitsnachweisnehmer S. A. E. M. A. N. verpflichtet, durch Nachkontrolle davon abgesehen. Dieses gilt auch für die übrigen Mitglieder des Verbandes. Von der Versammlung wurde im Anschluß daran folgende Beschlüsse: 1. Im Arbeits-nachweis findet von jetzt ab dreitägige Kontrolle statt. 2. Die ersten zehn Eingetragenen aber müssen trotzdem täglich anwesend sein, und zwar bis 9 Uhr Vormittags; sollte dies bahn-weise Arbeit eingeleitet sein, solche aber später eintreffen, so ist der Arbeitsnachweisnehmer S. A. E. M. A. N. verpflichtet, durch Nachkontrolle davon abgesehen. Dieses gilt auch für die übrigen Mitglieder des Verbandes. Von der Versammlung wurde im Anschluß daran folgende Beschlüsse: 1. Im Arbeits-nachweis findet von jetzt ab dreitägige Kontrolle statt. 2. Die ersten zehn Eingetragenen aber müssen trotzdem täglich anwesend sein, und zwar bis 9 Uhr Vormittags; sollte dies bahn-weise Arbeit eingeleitet sein, solche aber später eintreffen, so ist der Arbeitsnachweisnehmer S. A. E. M. A. N. verpflichtet, durch Nachkontrolle davon abgesehen. Dieses gilt auch für die übrigen Mitglieder des Verbandes. Von der Versammlung wurde im Anschluß daran folgende Beschlüsse: 1. Im Arbeits-nachweis findet von jetzt ab dreitägige Kontrolle statt. 2. Die ersten zehn Eingetragenen aber müssen trotzdem täglich anwesend sein, und zwar bis 9 Uhr Vormittags; sollte dies bahn-weise Arbeit eingeleitet sein, solche aber später eintreffen, so ist der Arbeitsnachweisnehmer S. A. E. M. A. N. verpflichtet, durch Nachkontrolle davon abgesehen. Dieses gilt auch für die übrigen Mitglieder des Verbandes. Von der Versammlung wurde im Anschluß daran folgende Beschlüsse: 1. Im Arbeits-nachweis findet von jetzt ab dreitägige Kontrolle statt. 2. Die ersten zehn Eingetragenen aber müssen trotzdem täglich anwesend sein, und zwar bis 9 Uhr Vormittags; sollte dies bahn-weise Arbeit eingeleitet sein, solche aber später eintreffen, so ist der Arbeitsnachweisnehmer S. A. E. M. A. N. verpflichtet, durch Nachkontrolle davon abgesehen. Dieses gilt auch für die übrigen Mitglieder des Verbandes. Von der Versammlung wurde im Anschluß daran folgende Beschlüsse: 1. Im Arbeits-nachweis findet von jetzt ab dreitägige Kontrolle statt. 2. Die ersten zehn Eingetragenen aber müssen trotzdem täglich anwesend sein, und zwar bis 9 Uhr Vormittags; sollte dies bahn-weise Arbeit eingeleitet sein, solche aber später eintreffen, so ist der Arbeitsnachweisnehmer S. A. E. M. A. N. verpflichtet, durch Nachkontrolle davon abgesehen. Dieses gilt auch für die übrigen Mitglieder des Verbandes. Von der Versammlung wurde im Anschluß daran folgende Beschlüsse: 1. Im Arbeits-nachweis findet von jetzt ab dreitägige Kontrolle statt. 2. Die ersten zehn Eingetragenen aber müssen trotzdem täglich anwesend sein, und zwar bis 9 Uhr Vormittags; sollte dies bahn-weise Arbeit eingeleitet sein, solche aber später eintreffen, so ist der Arbeitsnachweisnehmer S. A. E. M. A. N. verpflichtet, durch Nachkontrolle davon abgesehen. Dieses gilt auch für die übrigen Mitglieder des Verbandes. Von der Versammlung wurde im Anschluß daran folgende Beschlüsse: 1. Im Arbeits-nachweis findet von jetzt ab dreitägige Kontrolle statt. 2. Die ersten zehn Eingetragenen aber müssen trotzdem täglich anwesend sein, und zwar bis 9 Uhr Vormittags; sollte dies bahn-weise Arbeit eingeleitet sein, solche aber später eintreffen, so ist der Arbeitsnachweisnehmer S. A. E. M. A. N. verpflichtet, durch Nachkontrolle davon abgesehen. Dieses gilt auch für die übrigen Mitglieder des Verbandes. Von der Versammlung wurde im Anschluß daran folgende Beschlüsse: 1. Im Arbeits-nachweis findet von jetzt ab dreitägige Kontrolle statt. 2. Die ersten zehn Eingetragenen aber müssen trotzdem täglich anwesend sein, und zwar bis 9 Uhr Vormittags; sollte dies bahn-weise Arbeit eingeleitet sein, solche aber später eintreffen, so ist der Arbeitsnachweisnehmer S. A. E. M. A. N. verpflichtet, durch Nachkontrolle davon abgesehen. Dieses gilt auch für die übrigen Mitglieder des Verbandes. Von der Versammlung wurde im Anschluß daran folgende Beschlüsse: 1. Im Arbeits-nachweis findet von jetzt ab dreitägige Kontrolle statt. 2. Die ersten zehn Eingetragenen aber müssen trotzdem täglich anwesend sein, und zwar bis 9 Uhr Vormittags; sollte dies bahn-weise Arbeit eingeleitet sein, solche aber später eintreffen, so ist der Arbeitsnachweisnehmer S. A. E. M. A. N. verpflichtet, durch Nachkontrolle davon abgesehen. Dieses gilt auch für die übrigen Mitglieder des Verbandes. Von der Versammlung wurde im Anschluß daran folgende Beschlüsse: 1. Im Arbeits-nachweis findet von jetzt ab dreitägige Kontrolle statt. 2. Die ersten zehn Eingetragenen aber müssen trotzdem täglich anwesend sein, und zwar bis 9 Uhr Vormittags; sollte dies bahn-weise Arbeit eingeleitet sein, solche aber später eintreffen, so ist der Arbeitsnachweisnehmer S. A. E. M. A. N. verpflichtet, durch Nachkontrolle davon abgesehen. Dieses gilt auch für die übrigen Mitglieder des Verbandes. Von der Versammlung wurde im Anschluß daran folgende Beschlüsse: 1. Im Arbeits-nachweis findet von jetzt ab dreitägige Kontrolle statt. 2. Die ersten zehn Eingetragenen aber müssen trotzdem täglich anwesend sein, und zwar bis 9 Uhr Vormittags; sollte dies bahn-weise Arbeit eingeleitet sein, solche aber später eintreffen, so ist der Arbeitsnachweisnehmer S. A. E. M. A. N. verpflichtet, durch Nachkontrolle davon abgesehen. Dieses gilt auch für die übrigen Mitglieder des Verbandes. Von der Versammlung wurde im Anschluß daran folgende Beschlüsse: 1. Im Arbeits-nachweis findet von jetzt ab dreitägige Kontrolle statt. 2. Die ersten zehn Eingetragenen aber müssen trotzdem täglich anwesend sein, und zwar bis 9 Uhr Vormittags; sollte dies bahn-weise Arbeit eingeleitet sein, solche aber später eintreffen, so ist der Arbeitsnachweisnehmer S. A. E. M. A. N. verpflichtet, durch Nachkontrolle davon abgesehen. Dieses gilt auch für die übrigen Mitglieder des Verbandes. Von der Versammlung wurde im Anschluß daran folgende Beschlüsse: 1. Im Arbeits-nachweis findet von jetzt ab dreitägige Kontrolle statt. 2. Die ersten zehn Eingetragenen aber müssen trotzdem täglich anwesend sein, und zwar bis 9 Uhr Vormittags; sollte dies bahn-weise Arbeit eingeleitet sein, solche aber später eintreffen, so ist der Arbeitsnachweisnehmer S. A. E. M. A. N. verpflichtet, durch Nachkontrolle davon abgesehen. Dieses gilt auch für die übrigen Mitglieder des Verbandes. Von der Versammlung wurde im Anschluß daran folgende Beschlüsse: 1. Im Arbeits-nachweis findet von jetzt ab dreitägige Kontrolle statt. 2. Die ersten zehn Eingetragenen aber müssen trotzdem täglich anwesend sein, und zwar bis 9 Uhr Vormittags; sollte dies bahn-weise Arbeit eingeleitet sein, solche aber später eintreffen, so ist der Arbeitsnachweisnehmer S. A. E. M. A. N. verpflichtet, durch Nachkontrolle davon abgesehen. Dieses gilt auch für die übrigen Mitglieder des Verbandes. Von der Versammlung wurde im Anschluß daran folgende Beschlüsse: 1. Im Arbeits-nachweis findet von jetzt ab dreitägige Kontrolle statt. 2. Die ersten zehn Eingetragenen aber müssen trotzdem täglich anwesend sein, und zwar bis 9 Uhr Vormittags; sollte dies bahn-weise Arbeit eingeleitet sein, solche aber später eintreffen, so ist der Arbeitsnachweisnehmer S. A. E. M. A. N. verpflichtet, durch Nachkontrolle davon abgesehen. Dieses gilt auch für die übrigen Mitglieder des Verbandes. Von der Versammlung wurde im Anschluß daran folgende Beschlüsse: 1. Im Arbeits-nachweis findet von jetzt ab dreitägige Kontrolle statt. 2. Die ersten zehn Eingetragenen aber müssen trotzdem täglich anwesend sein, und zwar bis 9 Uhr Vormittags; sollte dies bahn-weise Arbeit eingeleitet sein, solche aber später eintreffen, so ist der Arbeitsnachweisnehmer S. A. E. M. A. N. verpflichtet, durch Nachkontrolle davon abgesehen. Dieses gilt auch für die übrigen Mitglieder des Verbandes. Von der Versammlung wurde im Anschluß daran folgende Beschlüsse: 1. Im Arbeits-nachweis findet von jetzt ab dreitägige Kontrolle statt. 2. Die ersten zehn Eingetragenen aber müssen trotzdem täglich anwesend sein, und zwar bis 9 Uhr Vormittags; sollte dies bahn-weise Arbeit eingeleitet sein, solche aber später eintreffen, so ist der Arbeitsnachweisnehmer S. A. E. M. A. N. verpflichtet, durch Nachkontrolle davon abgesehen. Dieses gilt auch für die übrigen Mitglieder des Verbandes. Von der Versammlung wurde im Anschluß daran folgende Beschlüsse: 1. Im Arbeits-nachweis findet von jetzt ab dreitägige Kontrolle statt. 2. Die ersten zehn Eingetragenen aber müssen trotzdem täglich anwesend sein, und zwar bis 9 Uhr Vormittags; sollte dies bahn-weise Arbeit eingeleitet sein, solche aber später eintreffen, so ist der Arbeitsnachweisnehmer S. A. E. M. A. N. verpflichtet, durch Nachkontrolle davon abgesehen. Dieses gilt auch für die übrigen Mitglieder des Verbandes. Von der Versammlung wurde im Anschluß daran folgende Beschlüsse: 1. Im Arbeits-nachweis findet von jetzt ab dreitägige Kontrolle statt. 2. Die ersten zehn Eingetragenen aber müssen trotzdem täglich anwesend sein, und zwar bis 9 Uhr Vormittags; sollte dies bahn-weise Arbeit eingeleitet sein, solche aber später eintreffen, so ist der Arbeitsnachweisnehmer S. A. E. M. A. N. verpflichtet, durch Nachkontrolle davon abgesehen. Dieses gilt auch für die übrigen Mitglieder des Verbandes. Von der Versammlung wurde im Anschluß daran folgende Beschlüsse: 1. Im Arbeits-nachweis findet von jetzt ab dreitägige Kontrolle statt. 2. Die ersten zehn Eingetragenen aber müssen trotzdem täglich anwesend sein, und zwar bis 9 Uhr Vormittags; sollte dies bahn-weise Arbeit eingeleitet sein, solche aber später eintreffen, so ist der Arbeitsnachweisnehmer S. A. E. M. A. N. verpflichtet, durch Nachkontrolle davon abgesehen. Dieses gilt auch für die übrigen Mitglieder des Verbandes. Von der Versammlung wurde im Anschluß daran folgende Beschlüsse: 1. Im Arbeits-nachweis findet von jetzt ab dreitägige Kontrolle statt. 2. Die ersten zehn Eingetragenen aber müssen trotzdem täglich anwesend sein, und zwar bis 9 Uhr Vormittags; sollte dies bahn-weise Arbeit eingeleitet sein, solche aber später eintreffen, so ist der Arbeitsnachweisnehmer S. A. E. M. A. N. verpflichtet, durch Nachkontrolle davon abgesehen. Dieses gilt auch für die übrigen Mitglieder des Verbandes. Von der Versammlung wurde im Anschluß daran folgende Beschlüsse: 1. Im Arbeits-nachweis findet von jetzt ab dreitägige Kontrolle statt. 2. Die ersten zehn Eingetragenen aber müssen trotzdem täglich anwesend sein, und zwar bis 9 Uhr Vormittags; sollte dies bahn-weise Arbeit eingeleitet sein, solche aber später eintreffen, so ist der Arbeitsnachweisnehmer S. A. E. M. A. N. verpflichtet, durch Nachkontrolle davon abgesehen. Dieses gilt auch für die übrigen Mitglieder des Verbandes. Von der Versammlung wurde im Anschluß daran folgende Beschlüsse: 1. Im Arbeits-nachweis findet von jetzt ab dreitägige Kontrolle statt. 2. Die ersten zehn Eingetragenen aber müssen trotzdem täglich anwesend sein, und zwar bis 9 Uhr Vormittags; sollte dies bahn-weise Arbeit eingeleitet sein, solche aber später eintreffen, so ist der Arbeitsnachweisnehmer S. A. E. M. A. N. verpflichtet, durch Nachkontrolle davon abgesehen. Dieses gilt auch für die übrigen Mitglieder des Verbandes. Von der Versammlung wurde im Anschluß daran folgende Beschlüsse: 1. Im Arbeits-nachweis findet von jetzt ab dreitägige Kontrolle statt. 2. Die ersten zehn Eingetragenen aber müssen trotzdem täglich anwesend sein, und zwar bis 9 Uhr Vormittags; sollte dies bahn-weise Arbeit eingeleitet sein, solche aber später eintreffen, so ist der Arbeitsnachweisnehmer S. A. E. M. A. N. verpflichtet, durch Nachkontrolle davon abgesehen. Dieses gilt auch für die übrigen Mitglieder des Verbandes. Von

auf den Kopf des Arbeiters noch nicht auf M. 5, bei der Unfallversicherung auf M. 3,75 und bei der Altersversicherung noch nicht auf M. 4 jährlich. Das sind im Ganzen M. 12—13 Belastung, und darüber das Leben, die Verwahrung, daß man der Industrie neue Kräfte aufzulegen wolle. Der Arbeiter aber, dem man M. 30—40 und mehr durch die Brotvermehrung aufhält, soll dann die höheren Löhne ruhig zum Opfer bringen! Wir treten für die Brotvermehrung selbstverständlich in erster Linie im Interesse der Arbeiter ein. Wenn wir es aber thun und damit gegen das ganze heutige agrarische System kämpfen, so kämpfen wir zu gleicher Zeit für unsere ganze deutsche Industrie."

Der Regierungsvertreter, Reichsjustizsekretär v. Zielmann, gab im Auftrage des Reichskanzlers die Erklärung ab, daß derselbe nicht beabsichtige, eine Herabsetzung der Getreibeizelle bei den verbundenen Regierungen in Anregung zu bringen. (11) Es handle sich nur um eine vorübergehende Milderung, von einem Notstande kann keine Rede sein!

Selbstverständlich nahmen die Agrarier diese Erklärung mit Jubel auf. Ihr Redner, Abgeordneter Graf v. Kanitz, sagte der Regierung Dank für ihre Haltung.

Auch die Nationalliberalen stellten sich auf Seite der Regierung, ebenso das Zentrum, während die Freisinnigen die Notwendigkeit der Suspendierung der Getreibeizelle anerkannten.

So schloß die Session mit einer Stellungnahme der Regierung und der reaktionären Parteien gegen die Volkstinteressen.

Dem Volke hat die ganze Legislaturperiode nichts Gutes gebracht. Die maßgebenden Parteien haben Volksausbeutung und Unterdrückungspolitik betrieben. Deshalb: hinaus mit ihnen aus dem Reichstage! Möge am Tage der Neuwahl, am 16. Juni, das verdiente Schicksal sie ereilen! Arbeiter, Handwerker, Ihr Wähler alle, die Ihr der arbeitenden Klasse angehört, sorgt für den Sieg der Sozialdemokratie!

Die Gesellenauschüsse im neuen Innungswesen.

Was haben wir uns mit diesem Gegenstande schon öfter beschäftigt, doch liegt für uns mehrfacher Anlaß vor, nochmals darauf einzugehen.

Zunächst ist zu erwähnen, daß das preussische Handelsministerium jetzt Entwürfe von Innungsstatuten herausgegeben hat, nach denen wahrscheinlich die Innisten in ganz Deutschland sich richten werden. Selbstverständlich ist darin auch die Bildung und die Tätigkeit des Gesellenauschusses berücksichtigt. Entsprechend den gesetzlichen Vorschriften kommt dafür Folgendes in Betracht:

Für den Gesellenauschuss werden aus der Zahl der bei Innungen meistern beschäftigten Gesellen drei oder fünf Mitglieder vorgeschlagen, wonach auch die Zahl der Geschäftsmänner sich zu richten hat. Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte der Mitglieder und der Geschäftsmänner aus. Wie bei der ungleichen Zahl „die Hälfte“ erwidert werden soll, ist unverständlich; ein Mann müßte getheilt werden! Die Ausschreibenden können wieder geholt werden.

Das Amt gilt als ein unentgeltlich zu versehendes Ehrenamt; doch soll den Gesellenvertretern Ersatz für bare Auslagen und Zeiterkämpfung in Anspruch genommen werden.

Der Gesellenauschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, dem der altjunferliche Titel „Altegenosse" zugebracht ist. Dieser hat die Aufsichtsführungen einzuberufen, zu leiten und zu schließen. Die Ausschüsse werden mit Stimmeneinheit gewählt.

Wenn später die Handwerkskammern eingerichtet sein werden, so sollen die Gesellenauschüsse der Innungen einen Gesellenauschuss für jene Körperschaft wählen.

Weber die Beauftragung der Gesellenauschüsse an der „Aufgabe der Innung" betrifft der § 95 des Gesetzes Bestimmung. Er ist zu befolgen bei der Regelung des Lehrlingswesens und bei der Regelung der Innung, sowie bei der Begründung und Verwaltung aller Einrichtungen, für welche die Gesellen (Ausschüsse) Beiträge entrichten oder eine besondere Mitverwaltung übernehmen, oder welche zu ihrer Unterhaltung bestimmt sind."

Das Normalstatut nimmt folgende nähere Ausgestaltung dieser Bestimmungen an:

Der gesammte Gesellenauschuss rückt zu den Innungsversammlungen an, wenn diese über die oben bezeichneten Gegenstände berathen und Beschluß fassen. Die Innungsversammlung besteht entweder aus allen volljährigen Mitgliedern, oder, bei zu umfangreichen Innungen, aus Vertretern, deren je einer für je 10, 20, 30 oder noch mehr Innungsmitglieder gewählt ist. Die Mitglieder des Gesellenauschusses sind dazu ausdrücklich einzuladen, sie haben das Stimmrecht — was freilich bei 3—5 Gesellen gegen die Hälfte

alle Meister nichts heißen will. Die Ausführung von Beschlüssen der Innungsversammlung in diesen Angelegenheiten darf jedoch nur mit Zustimmung des Gesellenauschusses erfolgen; wird die Zustimmung verweigert, so kann sie durch die Aufsichtsbehörde ergänzt werden. War bei der Beschlußfassung der Innungsversammlung mehr als die Hälfte der Mitglieder des Gesellenauschusses anwesend, so gilt die Zustimmung des letzteren zur Ausführung des Beschlusses als ertheilt oder als verweigert, je nachdem die Mehrheit seiner Mitglieder dem Beschlusse zugestimmt hat oder nicht. Das Protokollbuch muß die Abstimmung der Mitglieder des Gesellenauschusses ergeben.

Bei Verathung und Beschlußfassung über dieselben Angelegenheiten seitens des Innungsvorstandes — nach dem Normalstatut aus einem Obermeister und vier Mitgliedern bestehend — ist der Altegenosse zuzuziehen, und zwar ist er in derselben Weise wie die Vorstandsmitglieder einzuladen und stimmberechtigt.

Zur Verwaltung der Gesellen- und Herbergs-Angelegenheiten, sowie des Lehrlingswesens wird ein Ausschuss für das Gesellen- und Herbergswesen" seitens der Innung errichtet. Er besteht aus dem Obermeister (oder einem vom Innungsvorstande gewählten Stellvertreter) und vier Mitgliedern. Zwei wählt die Innungsversammlung aus sich selber, zwei der Gesellenauschuss aus der Zahl derjenigen volljährigen Gesellen, welche seit mindestens drei Monaten bei Innungsmittgliedern in Arbeit sitzen.

Dieselbe Zusammensetzung kehrt beim „Ausschuss für das Lehrlingswesen" wieder. Derselbe liegt insbesondere ob, als Organ der Innung alle zwischen Meistern und Lehrlingen entstehenden Streitigkeiten zu entscheiden über Eintritt, Fortsetzung, Auflösung des Lehrverhältnisses, über Ausbildung oder Inhalt des Arbeitsbuches oder Zeugnisses;

über die Leistungen und Entschädigungsansprüche aus dem Lehrverhältnisse, sowie über eine in Beziehung auf dasselbe bebundene Konventionalstrafe (soweit es sich nicht um die im § 8 Absatz 2 des Gewerbeverordnungs-Gesetzes vom 29. Juli 1890 bezeichneten Konventionalstrafen handelt);

über die Berechnung und Anrechnung der von den Lehrlingen auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes zu leistenden Beiträge und Eintrittsgelder.

Die Gesellen müssen hierbei jedoch mindestens eine dreijährige Lehrzeit zurückgelegt und die Gesellenprüfung bestanden haben. In den ersten sechs Jahren können jedoch auch Gesellen gewählt werden, die mindestens zwei Jahre gelernt haben. — Dieser Ausschuss hat ebenfalls auch die „Beauftragten" zu wählen oder zu stellen, die — ähnlich wie die Fabrikinspektoren die Fabriken — die zur Innung gehörigen Werstätten zu kontrollieren haben.

Der ministerielle Normalstatuten-Entwurf enthält keine Bestimmungen über die Festnahme der Gesellen an der Verwaltung der Unterprüfungsstellen der Innung und an den Innungsschiedsgerichten. Für diese Einrichtungen müssen besondere Bestimmungen geschaffen werden. Wahrscheinlich ist man mit dem Entwurf derselben an amtlicher Stelle noch nicht fertig.

In einer Kritik der neuen Innungseinkünfte in Nr. 16 unseres Blattes haben wir uns, wie im Laufe der Jahre öfter schon, dahin geäußert, daß der Gesellenauschuss nur eine Dekoration des Innungswesens ist. Dieser Ausrufung fügten wir hinzu:

„Die Erfahrung lehrt, daß ein wirklich selbstständiger, die Rechte der Arbeiter wahrer Gesellenauschuss im Rahmen der Innung gar keine Existenzmöglichkeit hat. Für Unterhandlungen mit den Meistern haben die Gesellen bzw. Arbeiter sich auf ihre eigene Organisation, die vom Arbeitgeberthum völlig unabhängig ist, zu stützen. Die organisierte Arbeiterschaft wird diesen Standpunkt nicht aufgeben und keinesfalls die Hand bieten zur Gründung von „Gesellenauschüssen", die nach der Ansicht der Innisten nur dazu dienen sollen, der selbstständigen gewerkschaftlichen Organisation der Arbeiter entgegenzuwirken. Die bei Innungsmeinern beschäftigten Gesellen können nicht gezwungen werden, die Wahl eines Gesellenauschusses vorzunehmen. Um so mehr sollen sie energisch Front machen gegen die ihren Interessen und dem Grundsatze der Gleichberechtigung widersprechende Zustimmung, solche Ausschüsse zu bilden. Die Unternehmerrorganisation muß gezwungen werden, die selbstständige Arbeiterorganisation als gleichberechtigten Faktor anzuerkennen."

Aus dem Kreise unserer Leser sind uns nun Zuschriften gekommen, in denen allerdings diesen Ausführungen prinzipiell zugestimmt, aber zugleich die Frage angeregt wird, ob es tatsächlich nicht richtiger sei, daß die organisierte Arbeiterschaft bzw. Gesellenchaft sich bemüht, aufstrebenden Einfluß bei Bildung des Gesellenauschusses auszuüben.

Veranlassung zu dieser Meinungsäußerung scheint folgende vom „Vorwärts" in seiner Nummer vom 20. April gemachte Bemerkung gegeben zu haben:

„Aber auch ist die Beauftragung der Gesellen eine indirekte, durch die Vermittlung des Gesellenauschusses bewirkte. Was

daher bei den Wahlen zum Gesellenauschuss versäumt wird, ist auch für die Wahlen zum Herbergs- und Arbeitsnachweis, sowie zum Lehrlingsauschuss und ebenso noch für andere Einrichtungen verloren. Ein Grund mehr für die Arbeiter, von Anfang an auf dem Posten zu sein."

Der „Vorwärts" scheint also der Ansicht zu sein, daß die Beauftragung der organisierten Arbeiter an den Gesellenauschuss unbedingt notwendig sei, und zwar im Interesse der Arbeiter. Ohne Zweifel ist seine Meinung an die Arbeiter, „von Anfang an auf dem Posten zu sein", eine durchaus wohlgemeinte und gewiß auch überlegte. Doch dürfte des „Vorwärts" Ansicht in ihren Konsequenzen wesentlich auf das hinauskommen, was wir gegen den Gesellenauschuss geltend gemacht haben. Es ist nicht anzunehmen, daß der „Vorwärts" sich von dieser Einrichtung nennenswerthe Vorteile für die Arbeiter verspricht. Derselbe ist ein Versuch, — die Innisten haben das in Neben- und Stellungserklärungen öfter offen zugegeben — das Interesse der Gesellen bei der Innungsmessung in „rechtlicher" Form unterzuordnen; der selbstständigen Organisation der Gesellen jeden Einfluß und jede Bedeutung für die Gestaltung des Arbeitsverhältnisses zu nehmen.

Mit dieser hauptsächlich bestehenden Ansicht, der man auch in den „maßgebenden Kreisen" nicht abgeneigt ist, muß die organisierte Arbeiterschaft von vornherein rechnen und zwar unter allen Umständen.

Wie wenig, bezw. wie so durchaus gar keinen praktischen Werth der Gesellenauschuss für die Gesellen hat, wird durch die oben mitgetheilten Anwendungen des Normalstatuten-Entwurfs noch deutlicher erkennbar, als durch die gesetzlichen Bestimmungen selbst. Immer und in jedem Falle, wo sich's um gemeinsame Beschlußfassungen handelt, steht der Gesellenauschuss einer Majorität der Innungsmessung gegenüber. Verlangt der Gesellenauschuss seine Zustimmung, so entscheidet die Aufsichtsbehörde. Daß sie in der Regel, wenigstens da, wo wichtige Interessen der Arbeitgeber in Betracht kommen, zu deren Gunsten entscheiden wird, ist doch wohl ohne Weiteres als sicher anzunehmen.

Die Erfahrungen, die seither mit dem im Gesetz vorgeschriebenen faktischen Gesellenauschüssen gemacht worden sind, — wir haben im Laufe der Jahre ja viele solcher Erfahrungen beigezeichnet — lehren, daß die Innungsmänner einen in seinen Ansichten und Beschlüssen selbstständigen, gewissenhaften und entschiedenen Interessen der Arbeiter gegenüber den Interessen der Unternehmerinteressen während der Innungsmessung durchaus feindsüchtig gegenüber stehen. Wo Gesellenauschüsse dieser Art bestanden haben, da haben die Innungen sehr bald auf sie verzichtet.

Das neue Innungsgesetz, das am 1. April in Kraft getreten ist, hat u. A. ausgedehntermaßen auch den Zweck, den Einfluß und die Macht des Innungsmessertums gegenüber den Gesellen zu stärken. Wer kann glauben, daß die Innungsmänner geneigt sein könnten, auf ihr Recht dieser neuen Organisation, die durchaus auf ihr Interesse beruht, zu verzichten? Die Arbeiterschaft ist die Gleichberechtigung in Betreff Festsetzung der Arbeitsbedingungen anzuerkennen? Das kann keiner glauben, der die zünftigen Tendenzen, den Geist, den Charakter des Zünftertums kennt. Die Innung und ihre Protektoren wollen, daß die Gesellenorganisation aufgeht in der zünftlerischen Organisation, daß für die Gesellen nicht ihre eigene selbstständige Organisation, sondern der Innungsmessertum unterworfenen „Gesellenauschuss" tritt.

Die der Arbeiterorganisation feindsüchtige Tendenz des neuen Innungsgesetzes zeigt sich zu in der gesetzlichen Bestimmung, daß die Innung ein Einigungsamt errichten kann. Das Normalstatut sagt diesbezüglich:

„Entstehen zwischen den Mitgliedern der Innung und der Gesellenchaft Streitigkeiten über die Regelung des gegenseitigen Verhältnisses, namentlich über Arbeitsbedingungen, Arbeitszeit und Lohnsätze, so soll durch gemeinsame Verathung des Innungsvorstandes und des Gesellenauschusses eine Einigung darüber versucht werden."

Keine Innung, die nicht sicher ist, einen gefügigen Gesellenauschuss zu bekommen, wird diesen Vorstoß des Normalstatuts ablehnen für ihre Statuten. Je nach den Erfahrungen, die eine Innung mit ihrem Gesellenauschuss macht, kann sie sich eine Bestimmung in ihre Statuten aufnehmen und sie wieder umformen, wenn es ihr im Unternehmerinteresse geboten erscheint.

Wir vertreten nach wie vor die Ueberzeugung, daß die Arbeiter, und ganz besonders die Handwerksgehilfen, ein erhebliches Interesse an der generellen Ausgestaltung eines vom Unternehmertum nicht abhängigen Schiedsgerichtes und Einigungsamtes haben. Die Zulassung besonderer Innungseinigungsämter ist eine Anomalie; die allerdings den zünftlerischen Sonderinteressen, niemals aber den Interessen der Arbeiter entspricht. Die Arbeiterorganisation umfaßt alle Arbeiter, mögen sie bei Innungsmessern oder sonstigen Unternehmern beschäftigt sein. Der Gesellenauschuss soll

